

ERSTE ERFAHRUNGEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDE MIT DEM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Mathias Reinert, Harald Proidl

Energie-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, +43-1-24724-716, mathias.reinert@e-control.at, www.e-control.at

Kurzfassung:

1. Motivation

Im Juni 2014 wurde das österreichische Bundes-Energieeffizienzgesetz, mit dem die europäische Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt wird, beschlossen. Kern des Gesetzes ist das im § 10 festgelegte Verpflichtungssystem für Energielieferanten. Diese müssen Energieeffizienzmaßnahmen setzen, die zu einer Einsparung von 0,6 % ihrer jährlichen Abgabemenge führen.¹ 40 % der Maßnahmen sind im Haushaltsbereich zu setzen.² Wird das Einsparziel von 0,6 % nicht erreicht, müssen Ausgleichszahlungen in Höhe von 20 Cent/kWh geleistet werden.³ Das Gesetz schafft auch die Möglichkeit mit Energieeffizienzmaßnahmen zu handeln. Die Energie-Control Austria hat gemäß § 21 Abs. 2 die Aufgabe die korrekte Höhe des Ausgleichsbetrags zu evaluieren. Dieser soll sich an den durchschnittlichen Grenzkosten der erforderlichen Anreize, die zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen nötig sind, orientieren.⁴ Der Ausgleichsbetrag muss nach oben korrigiert werden, wenn weniger als zwei Drittel der Maßnahmen direkt gesetzt werden bzw. wenn mehr als ein Drittel der Einsparpflicht per Ausgleichszahlung abgedeckt wird.⁵

Wiederholt wurde die Energie-Control Austria von Gewerbetunden kontaktiert, die von ihren Gas und Stromlieferanten darüber informiert wurden, dass zukünftig eine Umlage zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen eingehoben wird. Hier stellten sich die Kunden die Frage ob und in welchem Umfang dies erlaubt ist. Teilweise wurden Kunden dazu aufgefordert selbst Maßnahmen zu setzen und diese an den Lieferanten zu überschreiben. Ansonsten müsste der Ausgleichsbetrag von 20 Cent/kWh vom Kunden bezahlt werden.

¹ § 10 Abs. 2 EEffG

² § 10 Abs. 1 EEffG

³ § 21 Abs. 2 EEffG

⁴ § 21 Abs. 2 EEffG

⁵ § 21 Abs. 2 EEffG

2. Methodik

Zur Beurteilung ob eine Weiterverrechnung der Kosten rechtmäßig ist, wurden die Ergebnisse eines Rechtsgutachtens verwendet.⁶ Für Haushaltskunden, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, ist eine Weitergabe der Kosten nur im Zuge des Gesamtpreises für die bezogene Energie möglich.⁷

Des Weiteren wurde die Höhe der von den Lieferanten veranschlagten Energieeffizienzumlage beurteilt. Hierzu wurden die Rechnungen verschiedener Lieferanten, für Gas und Strom, analysiert. Daneben wurden die Preise für Energieeffizienzmaßnahmen, die an den am Markt operierenden Handelsplattformen erzielt werden, ausgewertet. Diese wurden den veranschlagten Effizienzumlagen gegenübergestellt. Auch wurden die Angebote von Energielieferanten für bestimmte Effizienzmaßnahmen für Haushaltskunden, beispielsweise Energieberatungen, untersucht.

3. Ergebnisse

Der Großteil der allgemeinen Bedingungen der Lieferanten, verfügt über Preisanpassungs- bzw. Preisgleitklauseln. Diese müssen jedoch im Einzelfall dahingehend geprüft werden ob eine Weiterverrechnung der Effizienzumlage möglich ist.⁸

Alle untersuchten Lieferanten veranschlagten zur Finanzierung der Maßnahmen einen Aufschlag von 0,12 Cent/kWh. Hierbei wird die verpflichtete Einsparung von 0,6 % mit dem Ausgleichsbetrag von 20 Cent/kWh multipliziert. Die Lieferanten kalkulieren somit ein, dass für die gesamte Einsparungsverpflichtung Ausgleichszahlungen anfallen und keine Energieeffizienzmaßnahmen gesetzt werden.

An den Handelsplattformen für Energieeffizienzmaßnahmen lagen die durchschnittlichen Preise für Haushaltsmaßnahmen im Jahr 2015 bei 7,33 Cent/kWh.⁹ Die erzielten Preise für Gewerbemaßnahmen lagen bei rund 5,3 Cent/kWh.¹⁰ Beschaffen sich Lieferanten zu diesen Preisen Maßnahmen würde dies zu einer Energieeffizienzumlage von 0,037 Cent/kWh statt der 0,12 Cent/kWh führen.

Durch die Weiterverrechnung des kompletten Ausgleichsbetrags von 20 Cent/kWh ergibt sich in diesem Fall eine Mehreinnahme von 0,083 Cent kWh. Bei einem Stromverbrauch von 30.000 kWh sind dies rund 25 Euro. Diesen stehen bei einem Energiepreis von rund 5 Cent/kWh Energiekosten (Strom) von 1500 Euro im Jahr gegenüber. Durch die aktuelle Vorgehensweise erzielen Lieferanten, mit dem Verweis auf eine gesetzlich angeordnete Gebühr, zusätzliche Gewinne. Hinzukommt dass Lieferanten entgeltlich die Durchführung

⁶ Krejci, Rechtsgutachten

⁷ Reiter, Urbantschitsch (2015) „Weiterverrechnung der Kosten des EEffG“, OeZW 2/2015

⁸ Reiter, Urbantschitsch (2015) „Weiterverrechnung der Kosten des EEffG“, OeZW 2/2015

⁹ ETHUS GmbH Stand 23.11.2015

¹⁰ ETHUS GmbH Stand 23.11.2015

von Energieeffizienzmaßnahmen anbieten. Teilweise zahlen Kunden somit doppelt für die Erfüllung der Energieeffizienzverpflichtung der Lieferanten.

Abschließend muss festgehalten werden, dass die Verpflichtung gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz explizit die Lieferanten von Energie und nicht deren Kunden betrifft.

Keywords: Energieeffizienz, Energieeffizienz-Gesetz, Ausgleichszahlung, Regulierung

1 Hintergrund

Eines der Hauptziele der Europäischen Klimapolitik, ist neben der Senkung der CO₂ - Emissionen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz. Bis zum Jahr 2030 soll es zu Energieeinsparungen von 27 % kommen. Zur Erreichung dieses Einsparziels wurde die sogenannte Energieeffizienzrichtlinie beschlossen.

1.1. Energieeffizienzrichtlinie RL2012/27/EG

Die Energieeffizienzrichtlinie RL2012/27/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat der europäischen Union, ein indikatives nationales Energieeffizienzziel festlegt. Diese können bezogen werden auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch, auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität.¹¹ Der Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 darf nicht mehr als 1.474 Mio. t RÖE Primärenergie, oder nicht mehr als 1.078 Mio. t RÖE Endenergie betragen.

Artikel 7 der Richtlinie legt fest dass jeder Mitgliedsstaat ein Energieeffizienzverpflichtungssystem einführt. Die verpflichteten Energieverteiler bzw. die Energieeinzelhandelsunternehmen müssen bis zum 31. Dezember 2020 ein kumuliertes Endenergieeinsparziel erreichen. Dieses Ziel muss für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 mindestens der Erzielung neuer jährlicher Energieeinsparungen in einer Höhe von 1,5 % der jährlichen Gesamtabgabe entsprechen.

Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie, kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herausgenommen werden. Als Alternative zur Einführung eines Energieeffizienzverpflichtungssystems nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, andere strategische Maßnahmen zu ergreifen:

- Energie- oder CO₂-Steuern, die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken

¹¹ Richtlinie 2012/27/EU Art. 3

- Finanzierungssysteme und -instrumente oder steuerliche Anreize, die zur Nutzung energieeffizienter Technologien oder Techniken führen und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken
- Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen, die zur Nutzung energieeffizienter Technologien oder Techniken führen und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken
- Standards und Normen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen, auch von Gebäuden und Fahrzeugen, soweit sie nicht verbindlich vorgeschrieben sind und nach Unionsrecht in den Mitgliedstaaten gelten
- Energiekennzeichnungssysteme mit Ausnahme derjenigen, die verbindlich vorgeschrieben sind und nach Unionsrecht in den Mitgliedstaaten gelten
- Berufliche und allgemeine Bildung einschließlich Energieberatungsprogrammen, die zur Nutzung energieeffizienter Technologien oder Techniken führen und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken

Innerhalb des Energieeffizienzverpflichtungssystems können die Mitgliedstaaten in die von ihnen auferlegten Einsparverpflichtungen Anforderungen mit sozialer Zielsetzung aufnehmen (Teil der Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig in von Energiearmut betroffenen Haushalten oder in Sozialwohnungen umzusetzen)

Des Weiteren können sie den verpflichteten Parteien gestatten, zertifizierte Energieeinsparungen, die von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielt werden, auf ihre Verpflichtung anzurechnen

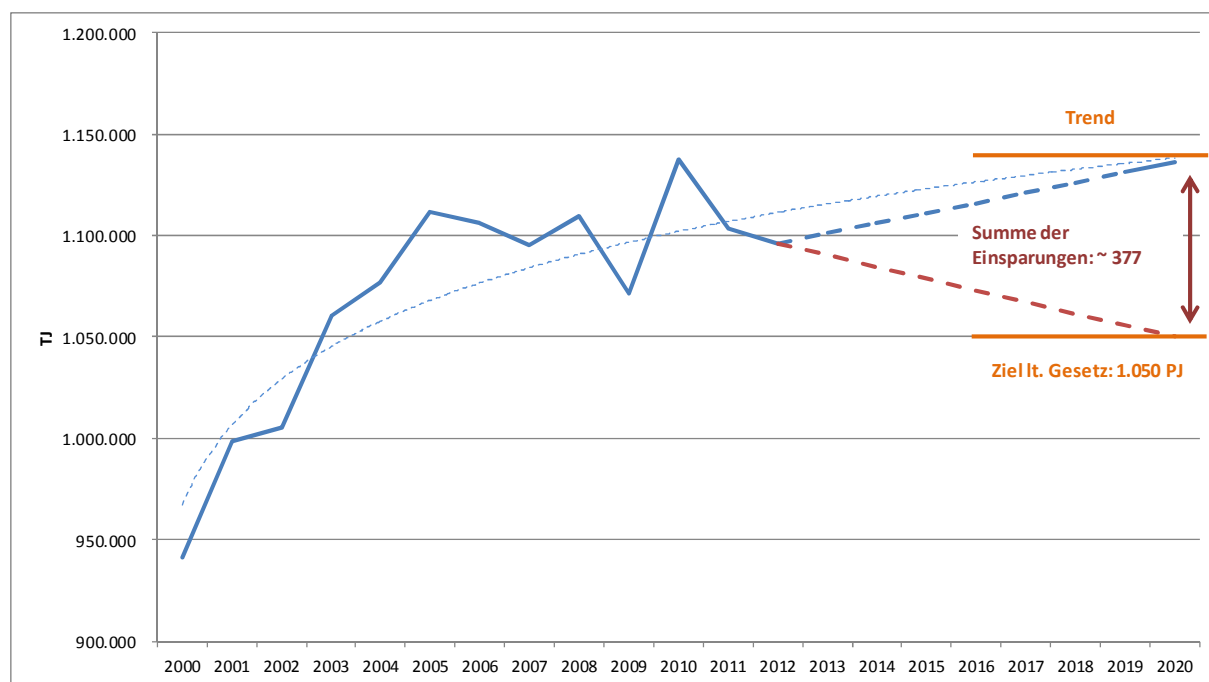
Auch ist es möglich den verpflichteten Parteien zu gestatten, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie stattdessen in einem der vier vorangegangenen oder drei darauffolgenden Jahre erreicht worden wären.

1.2. Bundes-Energieeffizienzgesetz

Die Energieeffizienzrichtlinie wurde im Juni 2014 durch Beschluss des Bundes – Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in nationales Recht umgewandelt. Das Gesetz beinhaltet folgende Hauptziele:

- Der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Österreich soll auf 1.050 Petajoule (Energieeffizienzrichtwert) bis zum Jahr 2020 stabilisiert werden.
- Es soll ein kumulatives Endenergieeffizienzziel von 310 Petajoule durch gemäß der Richtlinie 2012/27/EU anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020, davon 159 Petajoule durch Beiträge der Energielieferanten, sowie 151 Petajoule durch strategische Maßnahmen, erreicht werden.

- Bis zum 31. Dezember 2016 müssen österreichweit Einsparungen, durch gemäß der Richtlinie 2006/32/EG anrechenbare Maßnahmen, von mindestens 80,4 Petajoule nachgewiesen werden können.



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 1: Entwicklung Endenergieverbrauch

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung des Endenergieverbrauchs in Österreich. An Hand dieser Entwicklung wurde ein Trend berechnet, mit Hilfe dessen sich die notwendigen Einsparungen bis zum Jahr 2020 berechnen lassen. Um das Ziel des EEffG zu erreichen müssten 377 PJ eingespart werden.

In § 10 des Gesetzes wird die Einsparverpflichtung für Energielieferanten festgelegt. Energielieferanten haben für die Jahre 2015 bis 2020 in jedem Kalenderjahr individuell die Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern im Umfang der Zielwerte nachzuweisen. Mindestens 40% der Energieeffizienzmaßnahmen müssen bei Haushalten durchgeführt werden.

Insgesamt müssen Energielieferanten mindestens 0,6% ihrer Energieabsätze an Endkunden in Österreich einsparen. Kumuliert sind das 159 PJ bis zum Jahr 2020.

Die ergriffenen Maßnahmen, sowie die zu Grunde gelegte abgesetzte Energiemenge, müssen an die Monitoringstelle gemeldet werden. Falls Lieferanten Ihre Einsparverpflichtung nicht erfüllen muss ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 20 Cent/kWh entrichtet werden. Die Energie-Control Austria kann diesen Wert per Verordnung erhöhen.

Energielieferanten mit einem Energieabsatz unter 25 GWh sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen ausgenommen. Das Gleiche gilt für Unternehmen die zu 50% oder mehr im Eigentum eines anderen Unternehmens sind.

Lieferanten mit mehr als 49 Beschäftigten bzw. deren Umsatz oder Bilanzsumme über 10 Millionen Euro liegt, haben eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten.

1.3. Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

Zur weiteren Definition der Tätigkeit der Monitoringstelle sieht das EEffG den Erlass einer klärenden Verordnung vor. Die „Verordnung über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle“, dient im Wesentlichen zur Beurteilung/Bewertung von Energieeffizienz-Maßnahmen. Im Anhang zur Verordnung findet sich auch das sogenannte Methodendokument. Darin sind die anrechenbaren Maßnahmen zur Erfüllung der Lieferantenverpflichtung, sowie die jeweilige Einsparung und Laufzeit der Maßnahme beschrieben. Zusätzlich sieht die Verordnung die Unterscheidung in verallgemeinerte Methoden, individuelle Bewertungen sowie projektspezifischer Eingabe vor.¹²

2. Methodik

2.1. Anfragen zur Weiterverrechnung

Wiederholt wurde die Energie-Control Austria von Gewerbekunden kontaktiert, die von Ihren Strom und Gaslieferanten darüber informiert wurden, dass künftig Kosten, die durch die Einsparverpflichtung der Lieferanten gemäß EEffG anfallen, weiterverrechnet werden. Hierbei handelt es sich um eine gesondert ausgewiesene Gebühr, die mit dem Verweis auf das EEffG eingehoben wird. Die Betroffenen stellten hierzu die Frage ob eine Weiterverrechnung in dieser Form rechtens sei, und in welchem Ausmaß.

2.1.1. Weiterverrechnung für Verbraucher iSd KSchG und Unternehmer, ohne Lastprofilzähler bzw Kleinunternehmen

Grundsätzlich müssen zwei Kundengruppen unterschieden werden. Zum einen Verbraucher iSd KSchG und zum anderen Unternehmer iSd KSchG. Unter Unternehmer iSd KSchG sind

¹² § 12- 14 Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

allerdings noch die Kleinunternehmen iSd EIWOG 2010 bzw. GWG 2011 hervorzuheben. Kleinunternehmen sind definiert als Unternehmen iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Die Kleinunternehmen werden idR im Energierecht besonders geschützt. Energielieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie bzw. Erdgas (Allgemeine Lieferbedingungen) für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen und der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Kunde, deren Verbrauch ohne Lastprofilzähler gemessen wird, sind Kunden,

die an ein Netz mit niedriger Spannung angeschlossen sind und weniger als 100.000 kWh/Jahr Strom verbrauchen oder eine Anschlussleistung von weniger als 50 kW verfügen. Grundsätzlich sind daher Kunden ohne Lastprofilzähler als Kleinunternehmen iSd EIWOG 2010 zu qualifizieren. Im Gasmarkt verfügen lediglich jene Netzbenutzer über einen Lastprofilzähler, deren Verbrauch bei über 400.000 kWh liegt.¹³

Die Regulierungskommission der E-Control prüft die Allgemeinen Lieferbedingungen, für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, am Maßstab des einschlägigen Energierechts sowie der allgemeinen zivil- und verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben. Klauseln, die eine einseitige Entgeltanpassung ermöglichen, müssen den Vorgaben des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ (ABGB) und des KSchG entsprechen.

Entgeltanpassungen werden durch sogenannte Preisänderungsklauseln geregelt. Darunter fallen Preisanpassungsklauseln sowie Preisgleitklauseln. Durch Preisanpassungsklauseln wird ein einseitiges Gestaltungsrecht eingeräumt, welches es ermöglicht das Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen. Preisgleitklauseln dienen hingegen der automatischen Anpassung des Entgelts in einem sogenannten Dauerschuldverhältnis aufgrund der Änderung einer vertraglichen Bezugsgröße.¹⁴

Im Rahmen der Prüfung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, befasste sich die Regulierungskommission ausführlich mit der Rechtmäßigkeit der einseitigen Kostenweiterverrechnung für diese Kunden.

2.1.2. Weiterverrechnung für Unternehmer mit Lastprofilzähler

Für Unternehmer mit Lastprofilzähler müssen keine Allgemeinen Lieferbedingungen erstellt und der Regulierungskommission angezeigt werden. Die einzelnen Lieferverträge müssen daher gesondert auf Preisänderungsklauseln untersucht werden. Hierzu wurden die Ergebnisse eines Rechtsgutachtens herangezogen.¹⁵

¹³ § 3 Abs 2 LastprofilVO

¹⁴ Fenyves/Rubin, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347 (348)

¹⁵ Krejci, Rechtsgutachten

2.1.3. Höhe der Weiterverrechnung

Die von der Weiterverrechnung betroffenen Kunden übermittelten der E-Control die versandten Informationsschreiben, sowie in manchen Fällen, die bereits übermittelten Rechnungen der Strom und Gaslieferanten. In einem ersten Schritt wurde analysiert ob jeweils die gleichen Kosten weitergegeben werden, oder ob es Schwankungen in der Höhe der Umwälzung unter den Lieferanten gibt.

Um die Frage nach der angemessenen Höhe der Weiterverrechnung zu beantworten, wurden gängige Preise für Energieeffizienzmaßnahmen auf den Handelsplattformen untersucht. Zusätzlich wurde eine Literaturrecherche durchgeführt und aktuelle Angebote von Energielieferanten für Effizienzmaßnahmen ausgewertet. Ziel war es den aktuellen Wert von Energieeffizienzmaßnahmen abschätzen zu können.

3. Ergebnisse

3.1. Verbraucher iSd KSchG und Unternehmer, ohne Lastprofilzähler bzw Kleinunternehmen

Zu Beginn ist anzumerken, dass eine Weitergabe der Kosten im Rahmen einer einvernehmlichen Vertragsänderung möglich ist, dies setzt jedoch die Bereitschaft des Kunden zur Vertragsanpassung voraus. Denn Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind nur nach Maßgabe des ABGB und des KSchG zulässig. Solche Änderungen sind dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde hat ein Widerspruchsrecht.

Ob das vereinbarte Entgelt vom Energielieferanten einseitig geändert werden kann, ist insbesondere anhand § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu prüfen. Gegenüber den bereits definierten Kunden kann gesagt werden, dass die Weiterverrechnung der Kosten aus dem EEffG nach derzeitigem Stand nur im Wege des Gesamtpreises für die bezogene Energie möglich ist.¹⁶ Das EEffG verpflichtet den Energielieferanten Maßnahmen durchzuführen. Die daraus entstehenden Kosten sind keiner konkreten Leistung, die der Lieferant gegenüber dem Kunden erbringt zuzuordnen und daher Gegenstand der Preiskalkulation.¹⁷

¹⁶ Reiter, Urbantschitsch (2015) „Weiterverrechnung der Kosten des EEffG“, OeZW 2/2015

¹⁷ Reiter, Urbantschitsch (2015) „Weiterverrechnung der Kosten des EEffG“, OeZW 2/2015

3.2. Unternehmer mit Lastprofilzähler

Kunden, deren Energieverbrauch mit einem Lastprofilzähler ermittelt wird, unterliegen gemäß Energierecht keinem gesonderten Schutz.¹⁸ Bei der Vertragsgestaltung gibt es daher deutlich mehr Möglichkeiten für den Energielieferanten, auch im Bereich der Preisanpassung. Hier ist jedoch zu beachten dass sich die Weiterverrechnung an der Erfordernis der billigen Ermessenausübung, der Transparenz sowie dem Verbot der gröblich Benachteiligung zu orientieren hat.

Zu berücksichtigen ist dass die Pflicht Maßnahmen zu setzen beim Energielieferanten liegt. Unzulässig ist die für die Kundenseite teurere Art der Erfüllung durch Ausgleichszahlungen zu wählen und Maßnahmensetzungen hintenanzustellen. Hier ist besonders zu beachten dass Lieferanten nicht mehr weiterverrechnen, als sie selbst bei rationeller Gestaltung der Erfüllungsverpflichtung aufwenden müssen.¹⁹

3.3. Kosten

3.3.1. Gutachten Energie-Control Austria

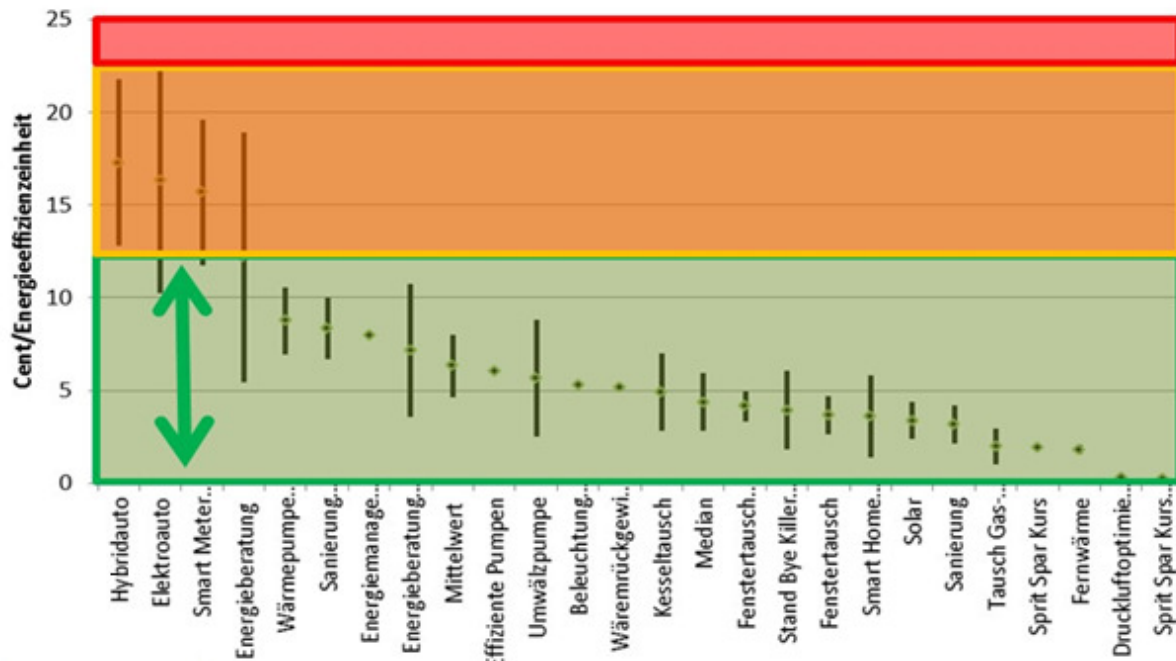
Bei der Frage nach den tatsächlichen Kosten, die durch das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen anfallen, muss beachtet werden, dass unterschiedliche Maßnahmen zu jeweils anderen Vorraussetzungen umgesetzt werden können.

Die tatsächliche Einsparwirkung einer Maßnahme, die anfallenden Investitionskosten sowie die Lebensdauer, haben starken Einfluss auf den anzusetzenden jährlichen „Cent/kWh Wert“. Für eine Maßnahme, die nur zwei Jahre gültig ist, müssen die Investitionskosten auf zwei Jahre aufgeteilt werden. Gilt die Maßnahme jedoch 5 Jahre, sinkt die jährliche Kostenbelastung entsprechend.

Im Rahmen eines Gutachtens der Energie-Control Austria im Jahr 2013 wurde ein gewichteter Durchschnitt aus den Kosten der einzelnen Maßnahmen berechnet.

¹⁸ Reiter, Urbantschitsch (2015) „Weiterverrechnung der Kosten des EEffG“, OeZW 2/2015

¹⁹ Reiter, Urbantschitsch (2015) „Weiterverrechnung der Kosten des EEffG“, OeZW 2/2015



Quelle: Energie-Control Austria

Abbildung 2: Kosten für Energieeffizienzmaßnahmen

Das Gutachten kommt auf einen Wert von 12,2 Cent/kWh. Speziell durch den verstärkten Einsatz von Effizienzmaßnahmen im Industriesektor, der oftmals für hohe Einsparungen sorgt, kann dieser Betrag jedoch noch gesenkt werden. Lieferanten, die seit längerem Beziehungen zu Energieberatern oder ähnlichen Dienstleistern haben, können vermutlich deutlich günstiger auf bilateralem Weg Ihr Einsparziel erreichen.

3.3.2. Weiterverrechnung durch Lieferanten

Der Großteil der überprüften Lieferanten veranschlagt einen energieeffizienzbedingten Aufschlag von 0,12 Cent/kWh.

Dieser berechnet sich wie folgt: $0,6 \% * 20 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,12 \text{ Cent/kWh}$

Die verpflichtete Einsparung von 0,6 % wird mit dem Ausgleichsbetrag von 20 Cent/kWh multipliziert. Die Lieferanten kalkulieren somit ein, dass für die gesamte Einsparungsverpflichtung Ausgleichszahlungen anfallen und keine Energieeffizienzmaßnahmen gesetzt werden.

Der Fall dass tatsächlich keine Effizienzmaßnahmen getroffen werden, ist angesichts der Tatsache dass zahlreiche Lieferanten bereits mit Einsparprogrammen begonnen haben, sehr unwahrscheinlich.

3.3.3. Kosten auf den Handelsplattformen

Der Handel mit Energieeffizienzmaßnahmen ist in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 in Bewegung gekommen.²⁰ Auf verschiedenen Plattformen werden nach unterschiedlichen Konzepten Maßnahmen gehandelt. Teilweise dienen die Plattformen als Netzwerk bei dem Käufer und Verkäufer direkt miteinander in Kontakt treten und Geschäfte abschließen können. Andere Plattformen funktionieren wie klassische Börsen an denen anonym gehandelt wird. Im Angebot sind verschiedene Maßnahmenvarianten von klassischen Haushaltsmaßnahmen bis hin zu individuellen Industriemaßnahmen. Laut dem regelmäßig erscheinenden Energieeffizienzradar, schwanken die Preise je nach Handelsplattformen und Maßnahmenkategorie, zwischen 4,4 Cent/kWh bis 12 Cent/kWh und liegen durchschnittlich bei 7,8 Cent/kWh für Haushalts- und bei 6,5 Cent/kWh für Gewerbemaßnahmen.²¹

Eine eigene Recherche bei den am Markt tätigen Handelsplattformen kam zu noch geringeren Kosten. Hier lagen die durchschnittlichen Preise für Haushaltsmaßnahmen im Jahr 2015 bei 7,33 Cent/kWh und die erzielten Preise für Gewerbemaßnahmen bei rund 5,3 Cent/kWh.²² Unter Einbeziehung des gesetzlich vorgesehen Anteils von 40 % Haushaltsmaßnahmen, lässt sich an Hand dieser Zahlen folgende Kalkulation zur Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten durch das EEffG anstellen:

Energieeffizienzradar:

Weiterverrechnung Haushaltsmaßnahmen: $0,24 \%^{23} * 7,8 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,019 \text{ Cent/kWh}$

Weiterverrechnung Gewerbemaßnahmen: $0,36 \% * 6,5 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,023 \text{ Cent/kWh}$

Insgesamt 0,042 Cent/kWh

In diesem Fall ergeben sich Mehreinnahmen von 0,078 Cent/kWh (0,12 Cent - 0,042 Cent) für den Energielieferanten. Im Jahr sind dies, bei einem Stromverbrauch von 100.000 kWh, 78 Euro. Würden jedoch nur die Kosten laut Energieeffizienzradar weiterverrechnet werden, und

²⁰ Energieinstitut der Wirtschaft - Energieeffizienzradar Oktober 2015

²¹ Energieinstitut der Wirtschaft - Energieeffizienzradar Oktober 2015

²² ETHUS GmbH Stand 23.11.2015

²³ 40 % Haushaltsanteil der verpflichteten Einsparung von 0,6 %

nicht der volle Ausgleichsbetrag, müsste der Kunde 42 Euro statt der vollen 120 Euro (0,12 Cent* 100.000 kWh) im Jahr zahlen.

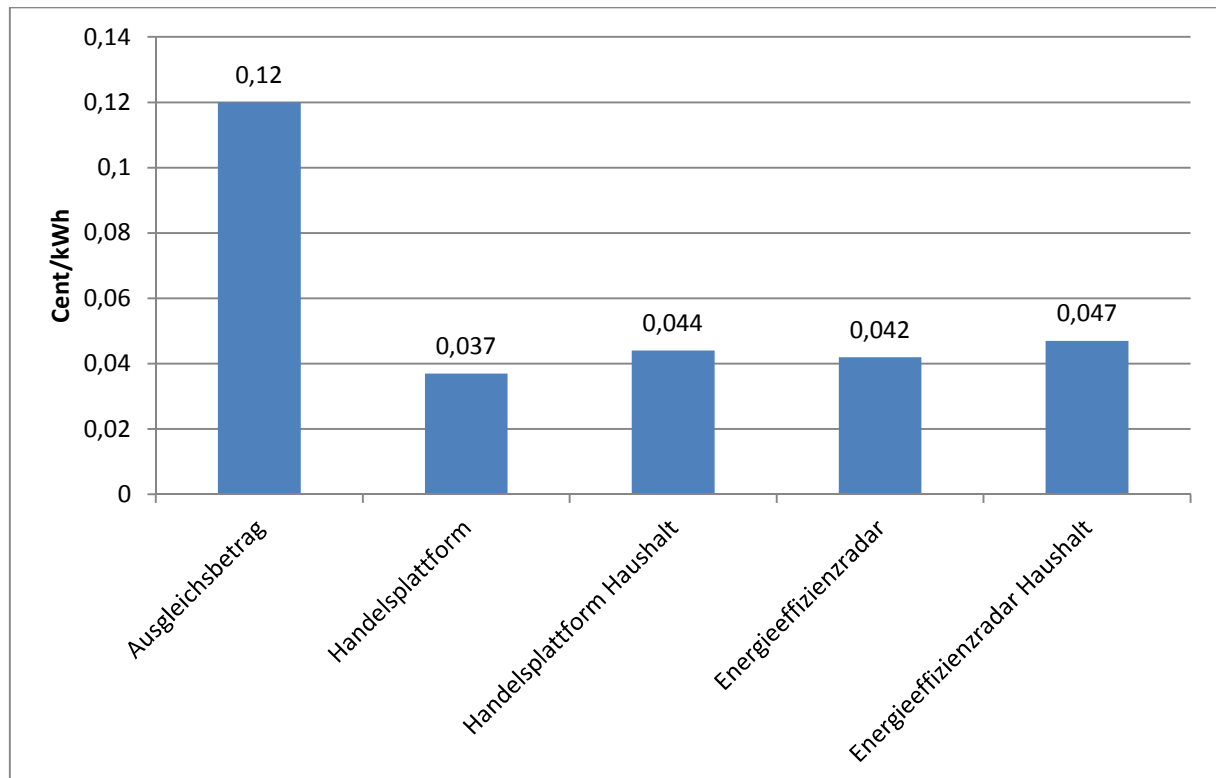
Recherche Handelsplattformen:

Weiterverrechnung Haushaltsmaßnahmen: $0,24 \% * 7,33 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,018 \text{ Cent/kWh}$

Weiterverrechnung Gewerbemaßnahmen: $0,36 \% * 5,3 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,019 \text{ Cent/kWh}$

Insgesamt 0,037 Cent/kWh

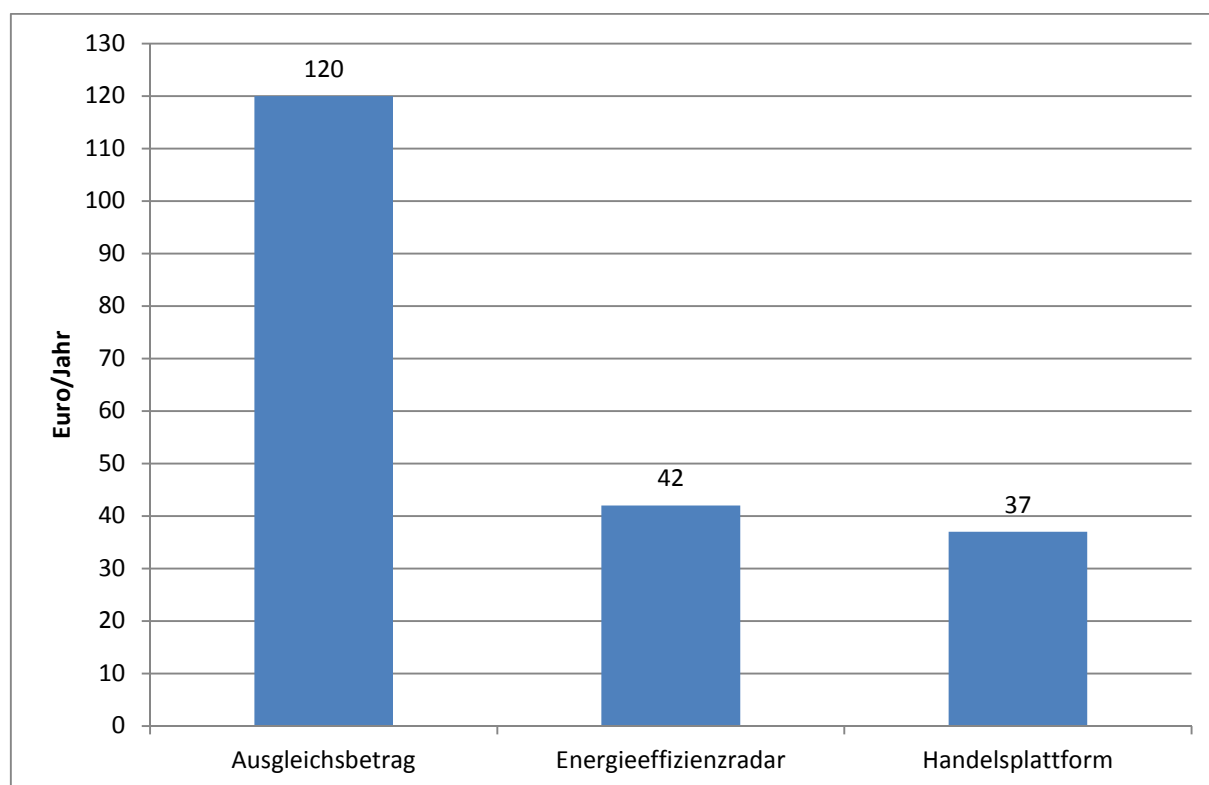
Würden ausschließlich diese Kosten umgelegt, müsste der Kunde lediglich 37 Euro pro Jahr zahlen.



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3: Mögliche Varianten der Weiterverrechnung

Abbildung 3 zeigt eine Zusammenfassung der möglichen Weiterverrechnungen in Cent/kWh. Die reinen Haushaltsvarianten (Handelsplattform und Energieeffizienzradar) gehen davon aus, dass die vollen 0,6 % ausschließlich mit Haushaltsmaßnahmen eingespart werden. Der Unterschied zur jeweils günstigsten Variante von nur 40 % Haushaltsmaßnahmen fällt gering aus.



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 4: Jährliche Kosten für Gewerbekunden durch das Energieeffizienzgesetz

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 4 vergleicht die jährlich anfallenden Kosten für einen Kunden bei einem Stromverbrauch von 100.000 kWh. Es ist deutlich zu sehen, dass der Ausgleichsbetrag weit über den tatsächlichen Kosten für Energieeffizienzmaßnahmen liegt. Es muss jedoch auch gesagt werden, dass die Lieferanten lange vor ungewissen Voraussetzungen bezüglich der Umsetzung des Gesetzes standen, und eine gewisse Risikoabdeckung daher verständlich ist.

Da die Kosten für Effizienzmaßnahmen nicht ohne weiteres an Haushaltskunden weiterverrechnet werden können, stellt sich die Frage ob bei der Weiterverrechnung an Gewerbekunden die Kosten für Haushalte inkludiert sind. Hierzu lässt sich folgende Rechnung aufstellen:

Im Jahr 2015 wurden 57,5 TWh²⁴ Strom aus dem öffentlichen Netz entnommen. Rund 27 % des Stroms wird von Haushalten verbraucht.²⁵

Weiterverrechnung Cent/kWh	Haushalte Euro	Gewerbe Euro	Summe Euro
0,12	18.630.000	50.370.000	69.000.000
0,042	6.520.500	17.629.500	24.150.000

Tabelle 1: Anteilige Kosten für Haushalte und Gewerbe

Bei einer Weiterverrechnung von 0,12 Cent/kWh ergeben sich insgesamt 69 Millionen Euro für 57,5 TWh. Der Anteil für den Gewerbebereich liegt bei 50,4 Millionen Euro (73 % der Gesamtabgabe). Würden 0,042 Cent/kWh verrechnet ergäbe dies 24,15 Millionen Euro für 57,5 TWh. Dieser Wert liegt deutlich unter der Weiterverrechnung für das Gewerbe (50,4 Millionen) und zeigt, dass auch wenn Gewerbekunden die Weiterverrechnung für Haushalte tragen müssten, der Wert von 0,12 Cent zu hoch angesetzt wäre.

Grundsätzlich ist zu beachten dass die Weiterverrechnung nicht bedeutet, dass beim jeweiligen Kunden auch entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Zahlreiche Lieferanten bieten unabhängig von der den Kunden weiterverrechneten Gebühr an (entgeltlich) Effizienzmaßnahmen zu setzen. Es ist daher durchaus möglich die Umlage zu bezahlen ohne selbst in Form von gesetzten Effizienzmaßnahmen dadurch zu profitieren, oder zusätzlich für die individuelle Umsetzung zahlen zu müssen.

Durchgeführte, stichprobenartige Untersuchungen, kamen zu dem Ergebnis dass verschiedene Varianten von Energiesparmaßnahmen von Lieferanten angeboten werden. Dies reicht von Gutscheinen für einen Gerätetausch, beispielsweise für Gasbrennwertgeräte, bis hin zu Thermografien und Sanierungschecks. Auch gibt es spezielle Angebote für LED – Lampen die vergünstigt bzw. gratis angeboten werden. Die Angebote beschränken sich nicht nur auf Strom und Gas. So werden von manchen Lieferanten auch Spritsparkurse vermittelt. Teilweise sind diese Angebote jedoch mit Kosten verbunden. So können für Energieberatungen vor Ort bis zu 100 Euro anfallen. Preislich wird hier zum Teil unterschieden ob es sich um Kunden des entsprechenden Energielieferanten handelt, oder ob die Energie von anderen Lieferanten bezogen wird. Für „externe Kunden“ können die Kosten für Energieberatungen (oder andere Maßnahmen) deutlich höher sein. Kleinere Beratungen werden für „interne Kunden“ auch gratis angeboten.

²⁴ Energie-Control Austria – Endabgabe öffentliches Netz

²⁵ Österreichs Energie, Statistik Austria

4. Fazit

Die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes ist mit etwas Verzögerung in Schwung geraten. Der Handel mit Maßnahmen, sowie das Angebot von Maßnahmen, steigen kontinuierlich. Das Gesetz bietet den Marktteilnehmern neue Möglichkeiten und definiert zum Teil neue Rollen.

Lieferanten haben die Möglichkeit sich durch spezielle Angebote in Sachen Energieeffizienz von der Konkurrenz abzuheben. Außerdem steigt die Kundenbindung durch den direkten Kontakt zum Lieferanten. Die Nachfrage nach Energieberatern und Dienstleistern steigt. Kunden profitieren durch die Einsparungen die sich aus den gesetzten Maßnahmen ergeben. Jedoch bringen die veränderten Rollen auch neue Pflichten mit sich.

Positive Anmerkungen	Negative Anmerkungen
Durch Handelsplattformen für Energieeffizienzmaßnahmen hat sich ein neues Geschäftsfeld entwickelt.	Die tatsächliche Umsetzung des Gesetzes hat sich zeitlich sehr verzögert.
Energielieferanten beginnen bereits mit der Bewerbung sowie dem Setzen von Maßnahmen.	Intransparenz bei der Weiterverrechnung der Kosten. Dies wäre durch eine Verpflichtung der Netzbetreiber, und einer damit einhergehenden Kostenkontrolle durch den Regulator, nicht aufgetreten.
Generell ist ein einheitliches Bundes-Energieeffizienzgesetz verschiedenen Landesenergieeffizienzgesetzen vorzuziehen.	Trotz Methodendokument gibt es noch immer Unklarheiten bei der Bewertung von bestimmten Maßnahmen.
Durch die „strenge“ Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie in Form eines Verpflichtungssystems, ist die Zielerfüllung für Österreich deutlich leichter zu erreichen.	Großer administrativer Aufwand für Lieferanten.
	Eventuell Markteintrittsbarriere für neue Lieferanten.

Tabelle 2: Allgemeine Anmerkungen zum EEffG